



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 981 Datum: 22.07.2014

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für
den Master-Studiengang „Lebensmittelchemie“ der
Fakultät Naturwissenschaften**

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Lebensmittelchemie“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 22. Juli 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim am 16. Juli 2014 die nachfolgende Zulassungssatzung beschlossen.

§1 Anwendungsbereich

In dem Master-Studiengang „Lebensmittelchemie“ vergibt die Universität Hohenheim die verfügbaren Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Bewerbungsfrist und -form

- (1) Eine Zulassung zu dem Master-Studiengang ist in das erste Fachsemester nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Ausschlussfrist).
- (2) Die Onlinebewerbung sowie der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Hohenheim vorliegen.

§3 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Die Gemeinsame Kommission, die gemäß der zwischen den Universitäten Hohenheim und Stuttgart geschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der Bachelor- und Master-Studiengänge Lebensmittelchemie für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie zuständig ist, setzt eine Auswahlkommission ein und bestimmt deren Mitglieder. Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Vertreter/innen der Professorenschaft sowie zwei hauptberuflichen Vertreter/innen des wissenschaftlichen Dienstes. Alle Mitglieder müssen der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim beziehungsweise der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. In der konstituierenden Sitzung wählt die Kommission eine/n Vorsitzende/n. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.
- (4) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 1. einen Bachelor-Studiengang in Lebensmittelchemie oder einen gleichwertigen fachverwandten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. Das Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-credits oder einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren absolviert worden sein.

Die Auswahlkommission entscheidet über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und fachverwandter Studiengänge;

2. im Bachelorstudium Praktikumsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 24 ECTS-credits in den Fächern anorganische Chemie, physikalische Chemie, organische Chemie und Biologie sowie Praktikumsleistungen im Fach Lebensmittelanalytik im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-credits erbracht hat. Die Auswahlkommission entscheidet über die Anerkennung der jeweiligen Leistungen;
3. über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt, die durch einschlägige Dokumente oder einen Sprachtest nachzuweisen sind.

(2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.

(3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§5 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die fristgerechte Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim inklusive der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anlage zum Zulassungsantrag;
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Hochschulstudium im Sinne des § 4 Absatz 1, sowie das Transcript of Records und, sofern vorhanden, das Diploma Supplement, aus denen die Studieninhalte hervorgehen;
- c) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Praktikumsleistungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2;
- d) Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3;
- e) sofern vorhanden Nachweise gemäß § 6 Absatz 4 Buchstaben b) – d), die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
- f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen fachverwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis f) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Ist in diesem Fall die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht ausgewiesen, wird diese über das arithmetische Mittel aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen berechnet. Bei dem Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gilt für die gesamte Dauer des Auswahlverfahrens, die Note des späteren Zeugnisses über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss gemäß § 4 Absatz 1 fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

(3) Der Maßstab für die Bewertung einzelner Kriterien wird von der Auswahlkommission festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

(4) Bei der Erstellung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gemäß §5 Absatz 2;
- b) Fachspezifische Leistungen im nachfolgend jeweils angegebenen Mindestumfang, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben. Die Leistungen müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Lebensmittelchemie (insgesamt mindestens 36 ECTS-credits), Lebensmitteltechnologie (insgesamt mindestens 6 ECTS-credits), Lebensmittelrecht (insgesamt mindestens 6 ECTS-credits), Biochemie (insgesamt mindestens 6 ECTS-credits), Instrumentelle Lebensmittelanalytik (insgesamt mindestens 6 ECTS-credits).
- c) Für den Studiengang einschlägige berufspraktische Tätigkeiten. Dies schließt eine abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Chemisch-Technische/r, Pharmazeutisch-Technische/r oder Medizinisch-Technische/r Assistentin oder Assistent) und bisherige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung von mindestens 12 Monaten ein.
- d) Besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen oder herausragende wissenschaftliche Arbeiten.

(5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 3 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 60 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,

- zu 25 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 6 Absatz Buchstabe 4 b),

- zu 10 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz Buchstabe 4 c),

- zu 5 Prozent aus besonderen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 6 Absatz 4 Buchstabe d),

(6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(7) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem Master-Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem gleichwertigen fachverwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Stuttgart, den 22. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1

Erforderliche Sprachkenntnisse für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie der Fakultät Naturwissenschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerber gleichermaßen.

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache. Diese können durch eine an einer deutschsprachigen Einrichtung erlangten Hochschulzugangsberechtigung oder durch ein Bachelorstudium in deutscher Sprache nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
- d) „Großes“ oder „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts
- e) "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts
- f) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus sind folgende ausländische Zeugnisse als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

- a) Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde.
- b) US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch
- c) Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- d) Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
- e) Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
- f) Das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna
- g) Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (Bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.
- h) Das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari.